

**Ordnung des Fachbereiches Medizin  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für das Studium der Medizin  
im Rahmen der ärztlichen Ausbildung  
Vom 28. Januar 2004**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31. Juli 2003 die nachstehende Ordnung für das Studium der Medizin im Rahmen der ärztlichen Ausbildung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

**I Grundzüge des Studiums**

- § 1 Zweck der Ordnung für das Studium der Medizin
- § 2 Gliederung der ärztlichen Ausbildung
- § 3 Ärztliche Ausbildung im Studium, Fristen

**II Unterrichtsveranstaltungen**

- § 4 Gliederung der Unterrichtsveranstaltungen
- § 5 Unterrichtsveranstaltungen im Praktischen Jahr
- § 6 Dauer der Unterrichtsveranstaltungen
- § 7 Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen
- § 8 Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen
- § 9 Querschnittsbereiche
- § 1 Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen
- 0
- § 1 Zentrale Anmeldung und Zuordnung der Studierenden oder des Studierenden für  
1 Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen

**III Gegenstand und Mindeststundenzahlen der Unterrichtsveranstaltungen in dem Ersten und zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung**

- § 1 Mindeststundenzahlen der Unterrichtsveranstaltungen im I. Abschnitt der ärztlichen  
2 Ausbildung
- § 1 Mindeststundenzahlen der Unterrichtsveranstaltungen im II. Abschnitt der ärztlichen  
3 Ausbildung bis zum praktischen Jahr

**IV Praktisches Jahr**

- § 1 Gegenstand des Unterrichtsangebotes  
4
- § 1 Ergänzungen zum Unterrichtsangebot  
5

**V Organisation der Durchführung dieser Ordnung**

- § 1 Studienpläne  
6
- § 1 Zuständigkeit für Organisation von Studium und Lehre  
7
- § 1 Studienbeauftragte oder Studienbeauftragter für den ersten Abschnitt der ärztlichen  
8 Ausbildung, Studiendekanin oder Studiendekan und Studienfachberatung
- § 1 Unterrichtskommissionen  
9
- § 2 Täuschungen  
0
- § 2 Fortschreibung der Ordnung einschließlich ihrer Anlagen  
1
- § 2 Übergangsbestimmungen  
2

## Grundzüge des Studiums

### § 1

#### Zweck der Ordnung für das Studium der Medizin

(1) Diese Ordnung für das Studium der Medizin im Rahmen der ärztlichen Ausbildung (im weiteren nur Ordnung genannt) ist eine Studienordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit dem § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Universitätsgesetzes.

(2) Die Ordnung legt Regelungen und Studieninhalte fest, die zur Absolvierung eines geordneten Studiums der Medizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz innerhalb des durch die Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002, BGBl I, S. 2405, vorgegebenen Rahmens notwendig sind.

### § 2

#### Gliederung der ärztlichen Ausbildung

(1) Die ärztliche Ausbildung umfasst nach § 1 der ÄAppO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesärzteordnung:

- a) ein Studium der Medizin von mindestens sechs Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, wobei das letzte Jahr des Studiums eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von 48 Wochen einschließt;
- b) nach dem Medizinstudium eine 18-monatige Tätigkeit als Ärztin oder Arzt im Praktikum; sie ist nicht Ausbildungsgegenstand der Hochschule und wird nicht durch diese Ordnung geregelt.
- c) eine Ausbildung in Erster Hilfe;
- d) einen Krankenpflagedienst von drei Monaten;
- e) eine Famulatur von vier Monaten und
- f) die Ärztliche Prüfung, die in folgenden Abschnitten abzulegen ist:
  - aa) erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
  - bb) zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

(2) Die Prüfungen werden entsprechend der Approbationsordnung geregelt.

(3) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 26 des Universitätsgesetzes sowie des § 1 Abs. 2 der ÄAppO beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.

### § 3

#### Ärztliche Ausbildung im Studium, Fristen

(1) Der Mindestumfang der ärztlichen Ausbildung innerhalb des Studiums, untergliedert nach den Studienabschnitten, ist in den Anlagen 1 bis 3 angegeben und in der Anlage 4 zusammengefasst.

(2) Die Ordnung orientiert sich an der Reihenfolge der in der ÄAppO vorgeschriebenen Prüfungen und deren Inhalte. In diesem Sinne wird der Studienstoff des mindestens sechsjährigen Studiums der Medizin den folgenden zwei Studienabschnitten mit den in Klammern genannten Mindeststudienzeitanteilen zugeordnet:

- |   |              |
|---|--------------|
| - I. Abschnitt der ärztlichen Ausbildung  | (4 Semester) |
| - II. Abschnitt der ärztlichen Ausbildung | (8 Semester) |
| und davon das Praktische Jahr             | (2 Semester) |

(3) Bei der Feststellung von Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer Frist für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung

vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle des Buchstaben c ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

## II Unterrichtsveranstaltungen

### § 4

#### Gliederung der Unterrichtsveranstaltungen

(1) Unterschieden wird zwischen Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen, dringend empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen und Wahlunterrichtsveranstaltungen.

(2) Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sind Unterrichtsveranstaltungen, an denen die Studierende oder der Studierende regelmäßig und mit Erfolg teilnehmen muss. Entsprechende Bescheinigungen hierüber sind Voraussetzung für die Zulassung zum ersten und zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

(3) Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sind als Praktische Übungen, Kurse, Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Die dringend empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen nach Anlage 1 und 2 dieser Ordnung werden vom Fachbereich Medizin gewährleistet. Der Besuch der dringend empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen erhöht die Erfolgsaussichten bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis.

(5) Bis zum ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung und bis zum Beginn des Praktischen Jahres ist jeweils ein Wahlfach abzuleisten. Die Leistungsnachweise für diese Wahlfächer sind zu benoten. Eine jeweils aktuelle Zusammenstellung der verfügbaren Wahlfächer wird für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung von der Studienbeauftragten oder dem Studienbeauftragten dieses Studienabschnitts, für den zweiten Abschnitt vom Studiendekanat veröffentlicht.

(6) Wahlunterrichtsveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die der Vertiefung oder Ergänzung des in der ÄAppO vorgeschriebenen Studiums dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 des Universitätsgesetzes ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des „Studium generale“ angekündigten Lehrveranstaltungen. Es wird empfohlen, in jedem Studiensemester im Umfang von etwa 2 SWS an Wahlunterrichtsveranstaltungen teilzunehmen.

(7) Alle Unterrichtsveranstaltungen des ersten Abschnittes und des zweiten Abschnittes bis zum Praktischen Jahr werden unter Verantwortung von habilitierten Bediensteten oder Lehrbeauftragten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durchgeführt. Die Abhaltung kann einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter übertragen werden. Dabei gelten die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Mindeststundenzahlen. Die verantwortlichen

Personen tragen Sorge für die Organisation der Unterrichtsveranstaltungen nach Maßgabe dieser Studienordnung.

## § 5

### Unterrichtsveranstaltungen im Praktischen Jahr

(1) Die Unterrichtsveranstaltungen im Praktischen Jahr werden im Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder in einem anderen von der Universität im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz bestimmten Krankenhaus oder, soweit es sich um das Wahlpflichtfach Allgemeinmedizin handelt, in einer geeigneten Praxis durchgeführt.

(2) Die Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen des Praktischen Jahres werden in den Pflichtfächern Innere Medizin und Chirurgie sowie in einem der Wahlpflichtfächer durchgeführt.

(3) Neben den Pflicht- und Wahlpflichtfächern sollen auch andere Fachgebiete als Konsiliarfächer herangezogen werden. Die Entscheidungen trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.

(4) Unterrichtsveranstaltungen im Praktischen Jahr werden von einer Habilitierten oder einem Habilitierten beziehungsweise einer Lehrbeauftragten oder einem Lehrbeauftragten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beziehungsweise einer leitenden Abteilungsärztin oder einem leitenden Abteilungsarzt eines Akademischen Lehrkrankenhauses oder einer lehrbeauftragten Ärztin oder einem lehrbeauftragten Arzt einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Versorgung durchgeführt.

## § 6

### Dauer der Unterrichtsveranstaltungen

(1) Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung und im zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr werden vorrangig während der Vorlesungszeit des Semesters angeboten. Die Unterrichtsveranstaltungen erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von 14 Wochen.

(2) Die Unterrichtsveranstaltungen im Praktischen Jahr finden über eine zusammenhängende Zeit von 48 Wochen mit einer Stundenzahl von 40 Stunden pro Woche an Werktagen statt.

(3) Die 40 Wochenstunden sollen auf die Ausbildung gleichmäßig verteilt werden. Studienzeiten von mehr als 10 Stunden pro Tag sollen vermieden und angemessene Pausen eingehalten werden.

(4) Die Stundenzahlen des strukturiert durchzuführenden Unterrichts sind in der Anlage 3 festgelegt.

(5) Auf die vorgeschriebene Zeit im Praktischen Jahr werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet.

## § 7

### Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen

(1) Eine Zulassung zu den Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis ist nur möglich für die Studierende oder den Studierenden der Humanmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie für die Studierende oder den Studierenden anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist.

(2) Bei Unterrichtsveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind, werden Anwesenheitskontrollen vorgenommen.

(3) Regelmäßig teilgenommen hat, wer mindestens 90 % des in den Anhängen zu dieser Studienordnung festgelegten Lehrangebotes der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung

wahrgenommen hat. War die Studierende oder der Studierende nicht in diesem Umfang anwesend, so entscheidet die verantwortliche Lehrkraft in Abstimmung mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan, ob das Versäumnis noch im gleichen Semester nachgeholt werden kann und legt Art und Umfang der entsprechenden Pflichten fest.

Kann auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan. Im Regelfall sollte Gelegenheit gegeben werden, versäumte Teile einer Unterrichtsveranstaltung im gleichen Semester nachzuholen.

## § 8

### Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis setzt eine regelmäßige Teilnahme entsprechend § 7 Abs. 3 und eine Erfolgskontrolle voraus.

(2) Ein Leistungsnachweis liegt vor, wenn die Studierende oder der Studierende:

- in der praktischen Übung bzw. dem Kursus in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß,
- in einem Seminar gezeigt hat, dass sie oder er den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat, und in der Lage ist, diesen darzustellen,
- in der gegenstandsbezogenen Studiengruppe gezeigt hat, dass sie oder er vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten kann.

(3) Die jeweilige Verantwortliche oder der jeweilige Verantwortliche für die Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis regelt die Art und Weise, wie eine erfolgreiche Teilnahme festgestellt wird. Die Regelung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung fachbereichsöffentlich bekannt zu machen.

(4) Erfolgskontrollen werden in Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis durchgeführt. Erfolgskontrollen im Sinne der Studienordnung sind Leistungskontrollen; diese entscheiden über die erfolgreiche Teilnahme an einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis. Die Leistungskontrolle hat für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der gleichen Weise zu erfolgen. Praktisch-klinische Fähigkeiten können nicht schriftlich kontrolliert werden. Sofern Leistungskontrollen zu benoten sind, werden diese mit:

„sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,  
„gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,  
„befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,  
„ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,  
„nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,

bewertet.

(5) Das Wahlfach im ersten Abschnitt und das Wahlfach im zweiten Abschnitt, sowie alle Leistungsnachweise des zweiten Abschnittes der ärztlichen Ausbildung sind zu benoten. Die Leistungskontrollen zu diesen Leistungsnachweisen sind insgesamt mit den Noten „sehr gut“ (1) bis „ausreichend“ (4) als erfolgreich zu bescheinigen.

(6) Erfolgskontrollen können in folgender Form, auch in Kombination durchgeführt werden:

- kurze, veranstaltungsbegleitende Kolloquien, Referate, praktische Leistungen und Testate, Protokolle sowie kurze, schriftliche Hausarbeiten, die fall- und veranstaltungsbezogen sind.
- Veranstaltungsbegleitende Klausuren, schriftliche Abschlussarbeiten bis zu zwei Stunden Dauer oder abschließende mündliche Prüfungen.

Bei schriftlichen Studienleistungen hat die Studierende oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung zu leisten, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben

(7) Die Erfolgskontrollen müssen zeitlich so angesetzt werden, dass die entsprechenden Leistungsnachweise spätestens vierzehn Tage nach Ende der Vorlesungszeit des gleichen Semesters, in dem die Studierende oder der Studierende die Unterrichtsveranstaltung besucht hat, ausgestellt werden können. Sie sind jedoch so rechtzeitig auszustellen, dass die Studierende oder der Studierende diese innerhalb der vom Landesprüfungsamt festgesetzten Nachreichungsfrist vorlegen kann.

(8) Die Studierende oder der Studierende, die oder der eine Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis ohne Erfolg besucht hat, wiederholt diese ganz oder bestimmte Teilgebiete, die die verantwortliche Lehrkraft festlegt.

(9) Die Ausstellung von Bescheinigungen obliegt derjenigen Lehrkraft, die die Unterrichtsveranstaltung verantwortlich im Auftrag des Fachbereiches Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durchgeführt hat. Leistungsnachweise für zusammenfassend zu bescheinigende Unterrichtsveranstaltungen werden vom verantwortlichen Fachvertreter ausgestellt.

(10) Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis können nur zweimal wiederholt werden. Erfolgskontrollen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Beginn der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung abgelegt werden. Über die Verlängerungen der 18-Monats-Frist entscheidet in Härtefällen die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einvernehmen mit der zuständigen Lehrkraft. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

## § 9 Querschnittsbereiche

Für die in § 27 Abs. 1 Satz 5 der ÄAppO aufgeführten Querschnittsbereiche werden ein für die Durchführung verantwortliches Fach (V) und die beteiligten Fächer (B) aufgeführt:

Q 1 Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik:

V: medizinische Biometrie

B: Sozialmedizin, medizinische Biometrie, Epidemiologie, medizinische Informatik, Labormedizin

Q 2 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin:

V: Geschichte der Medizin

B: Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Geschichte der Medizin, Ethik der Medizin, Rechtsmedizin, Psychiatrie

Q 3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssysteme, öffentliche Gesundheitspflege

V: Sozialmedizin

B: Sozialmedizin, Innere Medizin, medizinische Biometrie, Psychosomatische Medizin, Psychiatrie, Rechtsmedizin

Q 4 Infektiologie, Immunologie

V: Mikrobiologie

B: Mikrobiologie, Hygiene, Bakteriologie, Labormedizin, Virologie, Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Dermatologie, Kinderheilkunde, Transplantationschirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Q 5 Klinisch-pathologische Konferenz

V: Pathologie

B: Pathologie, Radiologie, Innere Medizin, Chirurgie, Orthopädie, Urologie, Gynäkologie, Kinderheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Rechtsmedizin, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Q 6 Klinische Umweltmedizin

- V: Hygiene  
B: Hygiene, Umweltmedizin, Bakteriologie, Virologie, Allgemeinmedizin, Dermatologie, Arbeitsmedizin, Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde

Q 7 Medizin des Alterns und des alten Menschen

- V: Innere Medizin  
B: Innere Medizin, Neurologie, Psychiatrie, Chirurgie, Orthopädie, Urologie, Allgemeinmedizin, Sozialmedizin, Pathologie, Radiologie, Psychosomatische Medizin, Pharmakologie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Augenheilkunde, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Q 8 Notfallmedizin

- V: Anästhesiologie  
B: Anästhesiologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Chirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Augenheilkunde, Psychiatrie, Gynäkologie, Labormedizin, Radiologie, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Q 9 Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie

- V: Pharmakologie  
B: Pharmakologie, Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Labormedizin, Psychiatrie, Neurologie, Kinderheilkunde

Q 10 Prävention, Gesundheitsförderung

- V: Kinderheilkunde  
B: Kinderheilkunde, Humangenetik, Innere Medizin, Sozialmedizin/Arbeitsmedizin, Hygiene, Mikrobiologie, Virologie, Allgemeinmedizin, Phoniatrie, Pädaudiologie, medizinische Biometrie, Dermatologie, Neurologie, Labormedizin, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Psychiatrie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Q 11 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz

- V: Radiologie  
B: Radiologie, Strahlentherapie, Nuklearmedizin, Pathologie, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Neuroradiologie und klinische Fächer

Q 12 Rehabilitation, physikalische Medizin, Naturheilverfahren

- V: Allgemeinmedizin  
B: Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Neurologie, Orthopädie, Chirurgie, Psychiatrie, Urologie, Phoniatrie, Pädaudiologie, Arbeitsmedizin, Pharmakologie

## § 10

### Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen werden universitätsöffentlich angezeigt.

(2) Der Beginn der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen im Semester wird durch Aushang 1 Woche vor Semesterbeginn angezeigt.

(3) Die Akademischen Lehrkrankenhäuser der Johannes Gutenberg-Universität Mainz werden unter Angabe der Anschrift, Zahl der Ausbildungsplätze, Namen der Studienleiterinnen und Studienleiter, der Lehrbeauftragten, der Leiterinnen und Leiter klinischer Einrichtungen für die Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Konsiliarfächer sowie der Dauer der Unterrichtszeit in den einzelnen Ausbildungsstätten für das Praktische Jahr unter der Rubrik „Akademische Lehrkrankenhäuser der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ angezeigt.

Dieses gilt in gleicher Weise für die Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung.

(4) Der Unterrichtsbeginn für das Praktische Jahr wird universitätsöffentlich angezeigt.

## § 11

### Zentrale Anmeldung und Zuordnung der Studierenden oder des Studierenden zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen

(1) In den einzelnen Studienabschnitten findet für Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen semesterweise eine zentrale Anmeldung und Zuordnung für die Studierende oder den Studierenden der Medizin statt.

(2) Die Anmeldung beziehungsweise Zuordnung der Studierenden oder des Studierenden der Medizin zu den (in dieser Studienordnung aufgeführten) Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen wird in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung von der dortigen Studienbeauftragten oder dem dortigen Studienbeauftragten (§ 18 Abs. 1) nach der Regelung des Bereichsschusses Vorklinik für die Zulassung zu den vorklinischen praktischen Übungen, Kursen und Seminaren vom 6. Oktober 1992 und 30. September 1993 vorgenommen.

Für den zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr wird die Zuordnung von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereiches Medizin (§ 18 Abs. 2) vorgenommen.

(3) Im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt erteilt die Universität die Zulassung zum Praktischen Jahr. Die Studierende oder der Studierende wird vom Ausschuss für die Lehre des Fachbereiches Medizin (§ 19 Abs. 2), dem Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, den Akademischen Lehrkrankenhäusern sowie den Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung zugeordnet. Zu diesem Zwecke wird auf Vorschlag des Ausschusses für die Lehre des Fachbereiches Medizin dem Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eine fortzuschreibende Prioritätenliste erstellt, die die Zuordnung für die Studierende oder den Studierenden der Medizin nach festzulegenden Kriterien verbindlich regelt.

### III Gegenstand und Mindeststundenzahlen der Unterrichtsveranstaltungen in dem ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung und in dem zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung

## § 12

### Mindeststundenzahl der Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung

(1) Im ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung soll die Studierende oder der Studierende sich Grundlagen der Fachsprache aneignen und sich dem Studium der naturwissenschaftlichen und der medizin-theoretischen Grundlagenfächer widmen.

Sie bereiten sich auf den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vor.

(2) Mindeststundenzahlen der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen sind in den Anlage 1a festgelegt. Anlage 1b enthält Musterstundenpläne mit der vorgeschlagenen Zuordnung zu den einzelnen Semestern.

## § 13

### Mindeststundenzahl der Unterrichtsveranstaltungen in dem zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung

(1) Im zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung soll sich die Studierende oder der Studierende die grundlegenden klinisch-theoretischen und klinisch-methodischen Kenntnisse aneignen.

In den klinischen Fächern wird die Studierende oder der Studierende unter Einbeziehung der unmittelbaren Unterweisung am Patienten unterrichtet.



(2) Mindeststundenzahlen der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen und die Zuordnung zu den einzelnen Semestern der sind in der Anlage 2 festgelegt.

#### IV Praktisches Jahr

##### § 14

##### Gegenstand des Unterrichtsangebotes

(1) Im Praktischen Jahr steht die praktisch-klinische Ausbildung am Patienten im Vordergrund. Die Studierende oder der Studierende soll dabei schrittweise an die ärztliche Tätigkeit herangeführt werden.

(2) Der Unterricht wird in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Konsiliarfächern angeboten.

(3) Das Praktische Jahr ist wie folgt aufgebaut:

- a) Innere Medizin als Pflichtfach im Praktischen Jahr insgesamt 16 Wochen;
- b) Chirurgie als Pflichtfach im Praktischen Jahr insgesamt 16 Wochen, davon 12 Wochen auf den operativen Stationen und in den Operationssälen sowie in der chirurgischen Ambulanz, zwei Wochen auf einer operativen Intensivstation, zwei Wochen in den Anästhesieeinrichtungen;
- c) 16 Wochen in einem Wahlfach.

(4) Die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie den Akademischen Lehrkrankenhäusern und Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung zugelassenen Wahlpflichtfächer können einer aktuellen Aufstellung, ausliegend im Dekanat des Fachbereiches Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingesehen werden. Alle nicht als Pflichtbeziehungswise Wahlpflichtfächer an den jeweiligen Krankenhäusern genannten Fächer gelten als Konsiliarfächer.

(5) Während des Studiums im Praktischen Jahr soll für Pflicht- und Wahlpflichtfächer in gleicher Weise eine strukturierte Ausbildung erfolgen, wie sie in der Anlage 3 ausgeführt ist.

(6) Die praxisorientierte klinisch-theoretische Ausbildung ist im Verhältnis der Gewichtung von Pflicht- und Wahlpflichtfächern durch die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Kliniken und Institutionen wie in Anlage 3 aufgeführt zu regeln. Die Konsiliarfächer Pathologie und Diagnostische Radiologie müssen, alle weiteren Konsiliarfächer können beteiligt werden.

(7) Die Studierende oder der Studierende des Praktischen Jahres arbeitet unter Anleitung und Aufsicht der verantwortlichen Ärztin oder des verantwortlichen Arztes. Dabei soll sie oder er Patienten, beginnend mit der stationären Aufnahme und endend mit der Entlassung in der Form betreuen, dass differentialdiagnostische und therapeutische Maßnahmen selbst in einem Arztbrief zusammengefasst und gewürdigt werden.

(8) Das einzelne Krankenhaus kann nach Maßgabe und in Absprache mit den beteiligten Vertragspartnern in dem betreffenden Krankenhaus nicht verfügbare Konsiliarfächer durch Hinzuziehung externer Fachärztinnen und Fachärzte sicherstellen.

(9) Das jeweilige Lehrkrankenhaus bestimmt zu Beginn des Praktischen Jahres eine Tutorin oder einen Tutor für die Studierenden. Aus der Mitte der Studierenden wird eine PJ-Sprecherin oder ein PJ-Sprecher gewählt.

##### § 15

##### Ergänzungen zum Unterrichtsangebot

Im Praktischen Jahr ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, an Wochenend- und Nachtdiensten teilzunehmen.

#### V Organisation der Durchführung dieser Ordnung

## § 16 Studienpläne

(1) Die Musterstudienpläne gemäß Anlagen 1b und 2 verdeutlichen die Studienordnung hinsichtlich des zeitlichen Verlaufs des Studiums.

(2) Die Musterstudienpläne gemäß Anlage 1b und 2 ermöglichen die Einhaltung der zur Meldung für die Prüfungen notwendigen Mindeststudienzeit und geben insoweit die zweckmäßige Reihenfolge an. Weicht eine Studierende oder ein Studierender von den in Anlage 1b genannten Studienplänen ab, so hat sie oder er in den folgenden Semestern keinen Anspruch auf vorrangige Zulassung zu den in Anlage 1b genannten Pflichtveranstaltungen.

Einzelheiten regelt die Unterrichtskommission „Studium und Lehre im ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung“ (§ 19 Abs. 1).

(3) Änderungen und Ergänzungen der Studienpläne erfolgen über § 80 und § 92 des Universitätsgesetzes hinausgehend im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss gemäß § 19 Abs. 1 oder 2, der Studienbeauftragten oder dem Studienbeauftragten für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung und der Studiendekanin oder dem Studiendekan.

## § 17 Zuständigkeit für Organisation von Studium und Lehre

(1) Das notwendige Studienangebot wird im Bereich des ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung durch den hierfür zuständigen Ausschuss (§ 19 Abs. 1) in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat Medizin und im Bereich des zweiten Abschnittes der ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr durch den Fachbereichsrat Medizin in Abstimmung mit dem für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung zuständigen Ausschuss (§ 19 Abs. 1) gewährleistet.

(2) Die Organisation der Pflichtlehrveranstaltungen liegt in der Verantwortung der wissenschaftlichen Einrichtung, diese benennt eine Unterrichtsbeauftragte oder einen Unterrichtsbeauftragten. Unterrichtsveranstaltungen, die keiner wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet sind werden von den hierfür bestimmten akademischen Bereichen organisiert.

## § 18 Studienbeauftragte oder Studienbeauftragter für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung, Studiendekanin oder Studiendekan und Studienfachberatung

(1) Die Studienbeauftragte oder der Studienbeauftragte für den ersten Abschnitt des Studiums der Medizin wird von dem hierfür zuständigen Ausschuss (§ 19 Abs. 1) gewählt.

Sie oder er sorgt im Einvernehmen mit den entsprechenden Instituten für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs im Bereich des ersten Abschnittes des Studiums der Medizin und führt in diesem Bereich die Fachstudienberatung durch.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird vom Fachbereichsrat Medizin gewählt. Sie oder er sorgt im Einvernehmen mit den Instituten, dem zuständigen Ausschuss für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung (§ 19 Abs. 1), den Kliniken sowie den Akademischen Lehrkrankenhäusern und den Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs im Bereich der klinischen Ausbildung und führt in diesem Bereich die Fachstudienberatung durch.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Studienbeauftragte oder der Studienbeauftragte für den ersten Abschnitt ärztlichen Ausbildung führen Studienberatungen für Studierende unter anderem zu Beginn des Studiums, nach nichtbestandenem Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 sowie im Falle eines Studienfach-, Studiengang-, oder Hochschulwechsels durch.

(4) Neben der Studienfachberatung vermittelt eine Einführungsveranstaltung , in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, Informationen zu dem Studium der Medizin sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden.

## § 19 Unterrichtskommissionen

(1) Für den ersten Abschnitt des Studiums der Medizin wird vom Fachbereichsrat Medizin eine Unterrichtskommission „Studium und Lehre im ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung“ gebildet. Vorsitzende oder Vorsitzender dieses Ausschusses ist die Studienbeauftragte oder der Studienbeauftragte für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung.

(2) Für den zweiten Abschnitt des Studiums wird vom Fachbereichsrat Medizin der „Ausschuss für die Lehre“ gebildet. Dieser Ausschuss bereitet Entscheidungen des Fachbereichsrates Medizin in grundsätzlichen Fragen des Studiums und speziellen Angelegenheiten, die den zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung betreffen, vor und berät die Studienbeauftragte oder den Studienbeauftragten für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung und die Studiendekanin oder den Studiendekan. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende dieses Ausschusses.

(3) Eine größt mögliche Koordinierung der Unterrichtskommissionen ist anzustreben.

## § 20 Täuschungen

Versucht die Studierende oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

In schwerwiegenden Fällen kann der Studiendekan die Studierenden von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz. 1 Satz 2 ist der betroffenen oder dem betroffenen Studierenden Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## § 21 Fortschreibung der Ordnung einschließlich ihrer Anlagen

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Medizin ist verantwortlich für die Fortschreibung dieser Ordnung einschließlich ihrer Anlagen entsprechend der Änderung einschlägiger Gesetze und Vorschriften.

## § 22 Übergangsbestimmungen

Die in § 23 Satz 2 bezeichnete alte Studienordnung gilt nach Maßgabe der Übergangsregelungen des § 42 und § 43 der Ärztlichen Approbationsordnung weiter.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt vorbehaltlich § 22 die Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium der Medizin im Rahmen der ärztlichen Ausbildung

vom 11. Mai 1993 (StAnz. S. 614), geändert durch Ordnung vom 20. Juli 1995 (StAnz. 1996 S. 111) außer Kraft.

Mainz, den 28. Januar 2004

Der Dekan  
des Fachbereiches Medizin  
der Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Dr. R. Urban

Anlage 1a

Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt des Studiums der Medizin

Gesamt

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

Praktikum der Physik für Mediziner	42 Std.
Praktikum der Chemie für Mediziner	42 Std.
Praktikum der Biologie für Mediziner	2 Std.
Kursus der makroskopischen Anatomie	91 Std.
Kursus der mikroskopischen Anatomie	70 Std.
Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	21 Std.
Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern	14 Std.
Seminar Anatomie mit klinischem Bezug	21 Std.
Praktikum der Physiologie	77 Std.
Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	28 Std.
Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern	42 Std.
Seminar Physiologie mit klinischem Bezug	21 Std.
Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	77 Std.
Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	28 Std.
Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern	42 Std.
Seminar Biochemie mit klinischem Bezug	21 Std.
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	35 Std.
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	21 Std.
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	14 Std.
Praktikum der Berufsfelderkundung	21 Std.
Praktikum der medizinischen Terminologie	21 Std.
Wahlfach	28 Std.

**Gesamt**

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

Physik für Mediziner	42 Std.
Begleitseminar zum physikalischen Praktikum für Mediziner	21 Std.
Chemie für Mediziner	42 Std.
Begleitseminar zum Chemischen Praktikum für Mediziner	21 Std.
Biologie für Mediziner	28 Std.
Medizinische Psychologie	28 Std.
Medizinische Soziologie	28 Std.
Makroskopischer Kurs theoretischer Teil	56 Std.
Begleitvorlesung zum makroskopischen Kurs	98 Std.
Histologie	28 Std.
Begleitvorlesung zum mikroskopischen Kurs	42 Std.
Entwicklungsgeschichte	14 Std.
Biochemie I	70 Std.
Biochemie II (spezielle Kapitel)	56 Std.
Physiologie des Menschen I	70 Std.
Physiologie des Menschen II	56 Std.

## Anlage 1b

Musterstundenplan für den I. Abschnitt des Studiums der Medizin für den Studienbeginn im Wintersemester

Unterrichtsveranstaltungen im ersten Semester.

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

	SWS
Praktikum der Physik für Mediziner	3
Praktikum der Chemie für Mediziner	3
Praktikum der Biologie für Mediziner	3
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie Teil 1	1
Praktikum der Berufsfelderkundung	1,5
Praktikum der medizinische Terminologie	1,5

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

	SWS
Physik für Mediziner	3
Begleitseminar zum Physikalischen Praktikum	1,5
Chemie für Mediziner	3
Begleitseminar zum Chemischen Praktikum	1,5
Biologie für Mediziner	2
Medizinische Psychologie	2
Medizinische Soziologie	2
Histologie	2

Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Semester.

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

	SWS
Kursus der Medizinische Psychologie und Medizinischen Soziologie Teil 2	1,5
Kursus der mikroskopischen Anatomie	5
Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern	1
Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	5,5
Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1)	2

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

	SWS
Entwicklungsgeschichte	1
Begleitvorlesung zum mikroskopischen Kurs	3
Makroskopischer Kurs theoretischer Teil	4
Biochemie I	5
Physiologie des Menschen II	4

Unterrichtsveranstaltungen im dritten Semester.

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

	SWS
Kursus der makroskopische Anatomie	6,5
Seminar Anatomie mit klinischem Bezug	1,5
Praktikum der Physiologie	5,5
Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	2

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

	SWS
Physiologie des Menschen I	5
Begleitvorlesung zum makroskopischen Kurs	7

Unterrichtsveranstaltungen im **vierten** Semester.

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

	<b>SWS</b>
Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	1,5
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	1,5
Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern	3
Seminar Biochemie mit klinischem Bezug	1
Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern	3
Seminar Physiologie mit klinischem Bezug	1,5
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	1
Wahlfach	2

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

	<b>SWS</b>
Biochemie II (spezielle Kapitel)	4

Musterstundenplan für den I. Abschnitt des Studiums der Medizin für den Studienbeginn im Sommersemester

Unterrichtsveranstaltungen im ersten Semester.

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

	<b>SWS</b>
Praktikum der Physik für Mediziner	3
Praktikum der Chemie für Mediziner	3
Praktikum der Biologie für Mediziner	3
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie Teil 1	1
Praktikum der Berufsfelderkundung	1,5
Praktikum der medizinische Terminologie	1,5

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

	<b>SWS</b>
Physik für Mediziner	3
Begleitseminar zum Physikalischen Praktikum	1,5
Chemie für Mediziner	3
Begleitseminar zum Chemischen Praktikum	1,5
Biologie für Mediziner	2
Medizinische Psychologie	2
Medizinische Soziologie	2
Makroskopischer Kurs theoretischer Teil	4

Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Semester.

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

	<b>SWS</b>
Kursus der Medizinische Psychologie und Medizinischen Soziologie Teil 2	1,5
Kursus der makroskopische Anatomie	6,5
Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	5,5
Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1)	2

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

	<b>SWS</b>
Histologie	2
Begleitvorlesung zum makroskopischen Kurs	7
Biochemie I	5

Physiologie des Menschen I 5

Unterrichtsveranstaltungen im dritten Semester.

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

SWS

Kursus der mikroskopische Anatomie 5

Praktikum Physiologie 5,5

Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO) 2

Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern 1

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

SWS

Physiologie des Menschen II 4

Begleitvorlesung zum mikroskopischen Kurs 3

Entwicklungsgeschichte 1

Unterrichtsveranstaltungen im vierten Semester.

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

SWS

Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie 1,5

Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄAppO) 1,5

Seminar Anatomie mit klinischem Bezug 1,5

Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern 3

Seminar Biochemie mit klinischem Bezug 1,5

Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern 3

Seminar Physiologie mit klinischem Bezug 1,5

Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin 1

Wahlfach 2

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

SWS

Biochemie II (spezielle Kapitel) 4

Anlage 2

Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Abschnitt des Studiums der Medizin

5. Semester Gesamt SWS

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet

Teil Augenheilkunde 14 Std. 1

Teil Hals-Nasen-Ohrenheilkunde 14 Std. 1

Teil Innere Medizin 14 Std. 1

Teil Neurologie 14 Std. 1

Praktikum der Pathologie 28 Std. 2

Q 1 Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik 14 Std. 1

Q 2 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin 7 Std. 0,5

Praktikum der Humangenetik 14 Std. 1

Praktikum der klinischen Chemie 14 Std. 1

Insgesamt: 133 Std. 9,5

## B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

Augenheilkunde	14 Std.	1
Klinische Chemie	28 Std.	2
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie	14 Std.	1
Humangenetik	14 Std.	1
Innere Medizin	42 Std.	3
Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	42 Std.	3
Anästhesiologie	14 Std.	1
Pathologie	70 Std.	5
Mikrobiologie und Virologie	28 Std.	2
Arbeits- und Sozialmedizin	14 Std.	1

Insgesamt: 280 Std. 20

## 6. Semester

Gesamt SWS

### A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

Praktikum der Anästhesiologie	14 Std.	1
Praktikum der Pharmakologie und Toxikologie	28 Std.	2
Praktikum der Arbeits- und Sozialmedizin	14 Std.	1
Praktikum der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie	14 Std.	1
Praktikum der Mikrobiologie, Virologie und Hygiene	28 Std.	2
Praktikum der Pathologie	14 Std.	1
Praktikum der Inneren Medizin	21 Std.	1,5
Q 3 Gesundheitsökonomie, Gesundheits-Systeme, öffentliche Gesundheitspflege	14 Std.	1

Insgesamt: 147 Std. 10,5

## B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

Innere Medizin	42 Std.	3
Pharmakologie und Toxikologie	56 Std.	4
Radiologie	28 Std.	2
Mikrobiologie und Virologie	28 Std.	2
Hygiene	28 Std.	2
Geschichte der Medizin	28 Std.	2
Pathologie	42 Std.	3
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie	14 Std.	1

Insgesamt: 266 Std. 19

## 7. Semester

Gesamt SWS

### A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

Praktikum der Anästhesiologie	28 Std.	2
Praktikum der Inneren Medizin	28 Std.	2
Praktikum der Arbeits- und Sozialmedizin	28 Std.	2
Praktikum der Rechtsmedizin	14 Std.	1
Praktikum der Augenheilkunde	14 Std.	1
Q 4 Infektiologie, Immunologie	28 Std.	2
Q 12 Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	14 Std.	1

12



Q 11	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	28 Std.	2
------	---	---------	---

Insgesamt:		182 Std.	13
------------	--	----------	----

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

Pathologie		28 Std.	2
Innere Medizin		42 Std.	3
Anästhesiologie		14 Std.	1
Dermatologie/Venerologie		42 Std.	3
Rechtsmedizin		42 Std.	3
Arbeits- und Sozialmedizin		28 Std.	2
Umweltmedizin		14 Std.	1
Augenheilkunde		28 Std.	2
Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde		14 Std.	1
Wissenschaftliche Bibliographien		14 Std.	1

Insgesamt:		266 Std.	19
------------	--	----------	----

8. Semester		Gesamt	SWS
-------------	--	--------	-----

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

Praktikum der Allgemeinmedizin		21 Std.	1,5
Praktikum der Dermatologie		28 Std.	2
Praktikum der Inneren Medizin		14 Std.	1
Blockpraktikum der Inneren Medizin		14 Std.	1
Praktikum der Psychiatrie		14 Std.	1
Q 5 Klinisch pathologische Konferenz		28 Std.	2
Q 6 Klinische Umweltmedizin		7 Std.	0,5
Wahlfach		14 Std.	1

Insgesamt:		140 Std.	10
------------	--	----------	----

B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

Innere Medizin		28 Std.	2
Allgemeine Chirurgie		42 Std.	3
Neurochirurgie		28 Std.	2
Unfallchirurgie		28 Std.	2
Kinderchirurgie		28 Std.	2
Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgie		28 Std.	2
Psychiatrie		42 Std.	3
Neurologie		28 Std.	2
Topographische Anatomie		14 Std.	1

Insgesamt:		266 Std.	19
------------	--	----------	----

9. Semester		Gesamt	SWS
-------------	--	--------	-----

A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

Blockpraktikum der Allgemeinmedizin		14 Std.	1
Blockpraktikum Chirurgie		63 Std.	4,5
Praktikum Chirurgie		14 Std.	1
Praktikum Kinderheilkunde		14 Std.	1

Praktikum der Neurologie	14 Std.	1
Q 8 Notfallmedizin	28 Std.	2
Insgesamt:	147 Std.	10,5

#### B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

Urologie	14 Std.	1
Allgemeinmedizin	14 Std.	1
Psychosomatik	28 Std.	2
Kinderheilkunde	42 Std.	3
Orthopädie	14 Std.	1
Radiologie	14 Std.	1
Anästhesiologie	14 Std.	1
Allgemeinchirurgie	42 Std.	3
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	28 Std.	2
Grundzüge der Intensivbehandlung	14 Std.	1
Insgesamt:	224 Std.	16

10. Semester Gesamt SWS

#### A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis

Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	14 Std.	1
Blockpraktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	14 Std.	1
Blockpraktikum der Kinderheilkunde	21 Std.	1,5
Praktikum der Orthopädie	14 Std.	1
Praktikum der Psychosomatik	14 Std.	1
Praktikum der Urologie	14 Std.	1
Q 7 Medizin des Alterns und des alten Menschen	14 Std.	1
Q 10 Prävention, Gesundheitsförderung	14 Std.	1
Q 9 Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	28 Std.	2
Insgesamt:	147 Std.	10,5

#### B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen

Innere Medizin	28 Std.	2
Radiologie	14 Std.	1
Urologie	14 Std.	1
Präventive Seuchenbekämpfung	14 Std.	1
Gesundheitsfürsorge	14 Std.	1
Ultraschall-Untersuchung	28 Std.	2
Klinisches EKG	14 Std.	1
Insgesamt:	126 Std.	9

#### Fächerübergreifende Leistungsnachweise nach dem:

6. Semester	Humangenetik klinische Chemie Mikrobiologie
10. Semester	Psychiatrie Neurologie Psychosomatik

10. Semester            Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
                                  Urologie  
                                  Kinderheilkunde

Anlage 3

Strukturiertes Ausbildungsprogramm im Praktischen Jahr

Ein strukturiertes Ausbildungsprogramm innerhalb einer 40 Stundenwoche in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern soll gemäß § 6 Abs. 4 entsprechen den folgenden Verhältniszahlen angeboten werden:

Unterweisung und Verrichtung am Krankenbett, Visiten, Operationen, Anästhesien, Labor, Ausbildung in fachspezifischer Diagnostik und Therapie, Besprechung von Krankheitsfällen: **65 %**

Klinische Konferenzen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer einschließlich klinisch-pathologischer und klinisch-radiologischer Konferenzen sowie ggf. fakultativer Konsiliarfächer als Unterrichtsveranstaltungen (Frontalunterricht): **10 %**

Selbststudium u.a. eigenständige Beschäftigung des Studierenden mit seinen Patienten, Lehrbuch- und Literaturstudium: **25 %**

Die für das Selbststudium vorgeschriebene Zeit ist in den entsprechenden Lehrkrankenhäusern zu verbringen.

Anlage 4	
Gesamtstundenzahl für das Studium der Medizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen der ärztlichen Ausbildung:	
I. Abschnitt der ärztlichen Ausbildung	
Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis:	819 Std.
Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen:	700 Std.
II. Abschnitt der ärztlichen Ausbildung	
Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis:	896 Std.
Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen:	1428 Std.
Praktisches Jahr:	
48 Wochen mit je 40 Stunden	1920 Std.
und Fehlzeiten von max. 20 Tagen	160 Std.
	1760 Std.
Gesamtstundenzahl	5603 Std.